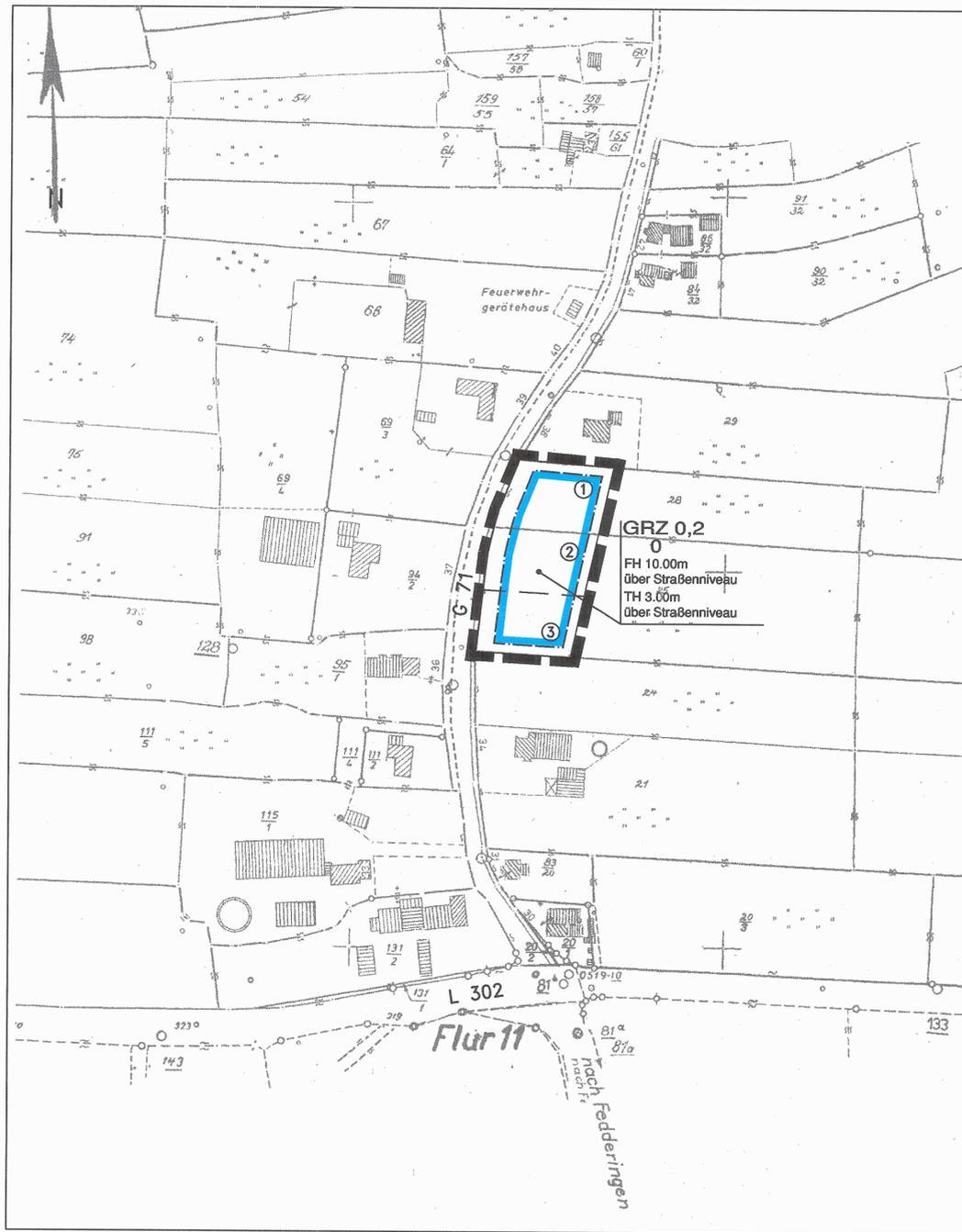


Planzeichnung Teil A

Es gilt die BauNVO 1990

Kreis Dithmarschen – Gemeinde Schlichting – Gemarkung Schlichting – Flur 6 und 12 – Maßstab 1 : 2000



SATZUNG DER GEMEINDE SCHLICHTING NACH § 35 ABS. 6 DES BAUGESETZBUCHES FÜR DAS GEBIET "CA. 170 M NÖRDLICH DER LANDSTRASSE 302 (L 302) UND ÖSTLICH DER GEMEINDESTRASSE 71 (G 71)"

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.11.1999 und nach Genehmigung durch den Landrat des Kreises Dithmarschen vom 15.03.2000 folgende Satzung für das Gebiet "ca. 170 m nördlich der Landstraße 302 (L 302) und östlich der Gemeindestraße 71 (G 71)" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, daß Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden kann, daß sie die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Dies gilt auch für Vorhaben, die kleinen Handwerksbetrieben und Gewerbebetrieben dienen.

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Planzeichen	Erläuterungen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Baugrenze, die nicht überschritten werden darf	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 23 BauNVO
GRZ	Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 Abs. 2 BauNVO
TH	Traufhöhe als Höchstmaß –Schnittpunkt der Außenwandfläche mit der Dachhaut–	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 Abs. 2 BauNVO
FH	Firsthöhe " "	" "
O	offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 22 Abs. 2 BauNVO

Darstellung ohne Normcharakter

	vorhandene Flurstücksgrenze
	geplante Flurstücksgrenze
25	Flurstücksnummer
①	Grundstücksnummern

TEXT TEIL B

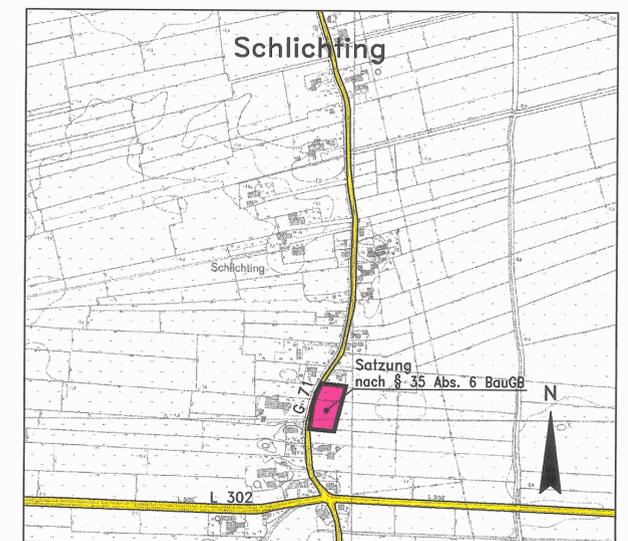
1. Nutzungsbeschränkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die nach § 35 Abs. 6 BauGB zulässigen Gebäude dürfen nicht mehr als 2 Wohnungen haben.

2. Größe der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Größe des Baugrundstückes muß mindestens 1500 m² betragen.

Übersichtsplan M. 1 : 10000



- Den von der Satzung betroffenen Bürgerinnen und Bürgern und den von ihr berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 29.02. und 02.03.99 unter Fristsetzung bis 15.03.1999 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.02.1999 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 15.02.1999 beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.
Schlichting, den 14.02.1999

Bürgermeister
- Der Landrat des Kreises Dithmarschen hat mit Bescheid vom 15.03.2000 Az.: 471.622-23/1999 die Satzung – mit Nebenbestimmungen und Hinweisen – genehmigt.
- Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch den satzungsändernden Beschluß vom 10.04.2000 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Der Landrat des Kreises Dithmarschen hat dies mit Bescheid vom 10.04.2000 Az.: 471.622-23/1999 bestätigt.

6. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Schlichting, den 29.03.2000

Bürgermeister



7. Die Erteilung der Genehmigung der Außenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 07.04.2000 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 07.04.2000 in Kraft getreten.

Schlichting, den 10.04.2000

Bürgermeister



Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB der Gemeinde Schlichting

Für das Gebiet "ca. 170 m nördlich der Landstraße 302 (L 302) und östlich der Gemeindestraße 71 (G 71)"